



## Probleme lösen im Gespräch

### Petitionsausschuss kümmert sich um wachsende Zahl von Eingaben

Erörterungsgespräch des Petitionsausschusses mit Petenten. Der Ausschuss wird auf diesem Bild vertreten durch Cornelia Ruhkemper (SPD, r.) und Franz Muschkiet (2.v.r.)

Foto: Schälte

*„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“, heißt es im Grundgesetz Artikel 17. Auf dieses Grundrecht bezieht sich auch die NRW-Verfassung. Sie regelt seit 1969 in Artikel 41a die Pflicht der Landesbehörden zur Auskunft in Petitionssachen. Jährlich erreichen den Petitionsausschuss des Landtags rund 4.000 Petitionen. Anhand eines tragischen Falles soll die Arbeit des Ausschusses nachgezeichnet werden.*

Paul B. wurde Opfer der Willkür des nationalsozialistischen Regimes. In der Schule deklassierte ihn sein Rektor als „erheblich minderwertig“ und als „Schulbeispiel für asoziales Verhalten infolge Erbanlage“. Paul war ein Heimkind, das aus schwierigen Familienverhältnissen stammte. Später wurde er von einem Provinzialmedizinalrat als geisteskrank eingestuft. Die Behörde ordnete die Unterbringung in einer Anstalt für Geisteskranke an. Demütigungen, körperliche Misshandlungen, katastrophale hygienische Verhältnisse und Mangelernährung gehörten dort zum Alltag. Die Sterberate in den so genannten „Heilanstalten“ war hoch. Paul B. überlebte. Viele Jahrzehnte nach den erlebten Demütigungen wandte sich er schließlich im Jahr 2000 Hilfe suchend an den Petitionsausschuss des Landtags.

Der Petitionsausschuss behandelt alle Anliegen, die sich auf Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern und Landesbehörden beziehen. Dazu gehören Ministerien, Bezirksregierungen, Gemeinden, Kreise und Städte sowie die Landesversicherungsanstalten, die Polizei und die Schulen. Die 22 Abgeordneten des Ausschusses

kümmern sich, unterstützt von 20 Verwaltungsangestellten und Beamten der Petitionsabteilung, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger. Bei der Formulierung einer Petition (lateinisch *petitio* = Ersuchen) gibt es keinerlei Formvorschriften. Jeder soll sein Anliegen so vortragen können, wie es ihm seine Ausdrucksmöglichkeiten erlauben.

Seit jüngstem gibt es einen Modellversuch, Petitionen über ein Formular im Internet einzureichen, wenngleich auch eine schriftliche Ausführung mit Unterschrift nachgeschoben werden muss. Ziel ist es, Hemmschwellen abzubauen und den Kontakt zum Ausschuss zu erleichtern. Diese Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses macht sich bezahlt: Entgegen dem Bundestrend ist der Eingang von Petitionen in NRW stetig gestiegen und hat sich auf hohem Niveau eingependelt.

Nach Eingang einer Petition wird sie auf ihre Zulässigkeit geprüft. Petitionen, die anonym gestellt worden sind oder gegen geltendes Recht verstoßen, werden zurückgewiesen. Nach einer ersten Prüfung kann der Ausschuss von den beteiligten Ministerien Stellungnahmen einholen oder die für den Fall relevanten

Akten einsehen. Er kann auch vor Ort ermitteln und Gespräche führen.

Im Fall von Paul B. wurden mehrere Anhörungstermine anberaumt, bei denen der Petent über seine menschenunwürdige Behandlung berichtete. Ein Experte, der sich mit der Psychiatrie im Dritten Reich befasst und die Krankenakte des Petenten begutachtet hatte, wertete dessen Aussagen als plausibel und glaubwürdig.

Nachdem sich der Petitionsausschuss durch Einsicht in die Akten, der Anhörung des Opfers und der zuständigen Behörden informiert hatte, empfahl er dem Innenministerium, nach den Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus Paul B. eine laufende Beihilfe zu bewilligen. Dieser Empfehlung folgten das Innenministerium und der Beirat. Paul B. erhält jetzt eine monatliche Beihilfe von 260 Euro. Doch der Ausschuss erreichte noch etwas anderes: So entschuldigte sich der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe persönlich für das Unrecht, das Paul B. in Anstalten des Dritten Reiches widerfahren ist, die heute im westfälischen Landesteil liegen. **TNK**